



Botschaft AHV 21: Massnahmen im Detail

Im Rahmen von:

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	28.08.2019
Stand:	Botschaft des Bundesrates
Themengebiet:	AHV

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 seine Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Das Ziel der Reform ist es, die AHV-Renten zu sichern, das aktuelle Rentenniveau zu erhalten und die Finanzen der AHV zu stabilisieren. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen zählen die Erhöhung des Frauenrentenalters, die Flexibilisierung des Altersrücktritts und eine Zusatzfinanzierung über eine Anhebung der Mehrwertsteuer.

Ausgangslage

Handlungsbedarf

Seit über zehn Jahren verschlechtert sich die finanzielle Lage der AHV zusehends. Seit 2014 ist das Umlageergebnis¹ der AHV negativ. Die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Im Jahr 2018 betrug das Umlagedefizit 1,039 Milliarden Franken. Für 2019 wird ein höheres Umlagedefizit erwartet.

Das finanzielle Ungleichgewicht der AHV wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge weiter verschlechtern. Mit der im Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissenen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wird die finanzielle Lage der AHV zwar verbessert, aber keine Stabilisierung erwirkt. Nach den derzeitigen Prognosen wird die Rechnung ab 2023 erneut nicht mehr ausgeglichen sein. Das Umlagedefizit der AHV wird sich 2025 auf 1,4 und 2030 auf 5,2 Milliarden Franken belaufen, wie aus dem Budget der AHV mit STAF hervorgeht (siehe Seite 7). Ohne Stabilisierungsmassnahmen wird sich die Finanzierungslücke des AHV-Fonds bis 2030 auf 26 Milliarden Franken erhöhen.

Die bisherigen Beschlüsse

Am 24. September 2017 ist die Reform Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung gescheitert. Am 20. Dezember 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die AHV und die berufliche Vorsorge getrennt voneinander zu reformieren, und dabei der AHV die Priorität einzuräumen. Am 2. März 2018 hat der Bundesrat die Grundzüge der AHV-Revision festgelegt. Danach ging der Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) von Juni bis Oktober 2018 in die Vernehmlassung.

Ende 2018 hat das Parlament beschlossen, einen sozialen Ausgleich in Form einer Zusatzfinanzierung für die AHV in die Steuervorlage 17 aufzunehmen. In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die STAF-Vorlage mit 66,4 % angenommen. Die Beschlüsse des Bundesrats vom 3. Juli 2019 berücksichtigen sowohl das Ergebnis der Volksabstimmung als

¹ Umlageergebnis = Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Jahres ohne Berücksichtigung eines allfälligen Vermögensertrags. Das Umlageergebnis zeigt, ob sich die AHV in einem finanziellen Gleichgewicht befindet oder nicht. Ist es negativ, liegt ein Umlagedefizit vor, und die AHV hat ein strukturelles Problem bei ihrer Finanzierung. Der Vermögensertrag wird nicht berücksichtigt, weil er im Umlageverfahren der AHV keine grosse Bedeutung hat und von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken kann.

auch der Vernehmlassung. Die Botschaft dazu wurde dem Parlament am 28. August 2019 zur Beratung unterbreitet. Die darin enthaltenen Massnahmen werden im Folgenden erläutert.

Referenzalter

Anheben des Rentenalters (künftig: Referenzalter) der Frauen auf 65

Heutige Regelung

Ordentliches Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren, für Männer bei 65 Jahren.

AHV 21: Botschaft vom 28. August 2019

Der Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Das Referenzalter der Frauen wird an jenes der Männer angeglichen (65 Jahre).

Das Referenzalter der Frauen wird in Schritten von drei Monaten pro Jahr über den Zeitraum von vier Jahren nach und nach angehoben. Die erste Anhebung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision, das heisst 2023, sofern die Reform wie geplant 2022 in Kraft tritt. Ab 2026 gilt für alle Frauen das Referenzalter von 65 Jahren.

<i>Geburtsjahr</i>	<i>Referenzalter</i>
1958 und früher	64 Jahre
1959	64 Jahre und 3 Monate
1960	64 Jahre und 6 Monate
1961	64 Jahre und 9 Monate
1962 und jünger	65 Jahre

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken, zu Preisen von 2019)

• Minderausgaben durch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen	1 240
• Beitragseinnahmen durch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen	180
• Total Einsparungen	1 420

Total Einsparungen für den Zeitraum von 2023 bis 2031 **10 000**

Ausgleichsmassnahmen für die Frauen

Ausgleichsmassnahmen für die Anhebung des Referenzalters der Frauen

Die Auswirkungen der Anhebung des Referenzalters der Frauen sollen mit Ausgleichsmassnahmen abgefedert werden. Die Generationen kurz vor der Pensionierung können sich weniger lange auf die Neuerung vorbereiten, deshalb sind für Frauen mit Jahrgang 1959 bis 1967 Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

Das Ausgleichsmodell, das der Bundesrat vorschlägt, umfasst zwei Ebenen:

- **Reduzierte Kürzungssätze bei Rentenvorbezug**

Bei einem Rentenvorbezug gilt für die Frauen der Übergangsgeneration ein reduzierter Kürzungssatz, das heisst ihre AHV-Rente wird weniger stark gekürzt. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen bis 56 880 Franken ist der Vorbezug der AHV-Rente ab 64 Jahren sogar ohne Kürzung möglich. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen über 56 881 Franken gilt bei Rentenantritt mit 64 eine versicherungstechnische Rentenkürzung von 2 statt 4 %.

<i>Vorbezug im Alter von</i>	<i>Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen bis 56 880 Franken</i>	<i>Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen ab 56 881 Franken</i>	<i>Versicherungstechnischer Kürzungssatz (Frauen ab Jahrgang 1968 und Männer)</i>
64 Jahre	0 %	2 %	4 %
63 Jahre	3,5 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	5 %	6,8 %	11,1 %

- **Vorteilhaftere Rentenformel**

Frauen, die ihre Rente mit 65 beziehen, können ihre AHV-Rente dank einer Anpassung der Rentenformel aufbessern. Der sogenannte Knickpunkt der Rentenformel wird um 9 % angehoben, sodass sich die Altersrenten von Frauen mit einem Einkommen zwischen 14 221 und 85 319 Franken erhöhen. Mit 163 Franken pro Monat ist die Rentenverbesserung bei einem Jahreseinkommen von 42 660 Franken am grössten. Im Durchschnitt beträgt die Rentenverbesserung für die Frauen 76 Franken pro Monat. Keinen Einfluss hat die Massnahme auf die Renten von Frauen mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von über 85 320 Franken, da diese ohnehin bereits Anspruch auf die AHV-Maximalrente haben.

<i>Alter</i>	<i>Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen</i>	<i>Altersrente gemäss geltendem Recht</i>	<i>Monatliche AHV-Rente für Frauen gemäss AHV 21 (Jahrgang 1959–1967)</i>
65	≤ 14 220	1185	1185
65	35 550	1647	1769
65	42 660	1801	1964
65	49 770	1896	2031
65	56 880	1991	2099
65	63 990	2086	2167
65	≥ 85 320	2370	2370

Finanzielle Auswirkungen² für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken, zu Preisen von 2019)

• Zusätzliche Ausgaben	500
- Reduzierter Kürzungssatz	240
- Neue Rentenformel	260
• Geringere Beitragseinnahmen	90
• Total zusätzliche Belastung	590

Total Belastung 2023–2031 **3250**

Flexibilisierung

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Heutige Regelung

Männer und Frauen können ihre Rente um ein Jahr oder um zwei Jahre vorbezahlen. Frauen können die Rente ab 62 oder 63 Jahren vorbezahlen, Männer ab 63 oder 64 Jahren. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung. Die Rente kann um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenaufschub berechtigt zu einem versicherungstechnischen Rentenzuschlag. Die nach dem gesetzlichen Rentenalter entrichteten Beiträge haben keinen Einfluss auf die Rentenhöhe.

AHV 21: Botschaft vom 28. August 2019

- Die Rente kann frühestens ab 62 und spätestens ab 70 Jahren bezogen werden. Damit können die Männer im Vergleich zur heutigen Regelung die Rente ein Jahr früher vorbezahlen.
- Die versicherungstechnischen Sätze bei Rentenvorbezug oder -aufschub, die 20 Jahre lang unverändert blieben, werden nun an die längere Lebenserwartung angepasst.

Vorbezug: Der Kürzungssatz wird nach unten korrigiert, da er aufgrund der längeren Lebenserwartung über einen längeren Zeitraum hinweg angewendet wird:

² Die Tabellenwerte zeigen die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2030 auf. Der maximale Finanzrahmen des Ausgleichsmodells beläuft sich auf rund 700 Millionen Franken im Jahr 2031. Deshalb wird es allgemein als «Modell 700 Millionen Franken» bezeichnet.

<i>Vorbezugsdauer</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>3 Jahre</i>
Kürzungssätze heute	6,8 %	13,6 %	-
Kürzungssatz mit AHV 21	4,0 %	7,7 %	11,1 %

Aufschub: Der Erhöhungssatz wird nach unten korrigiert, da die Rente aufgrund der längeren Lebenserwartung über einen längeren Zeitraum hinweg bezogen wird:

<i>Aufschubsdauer</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>
Erhöhungssätze heute	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24,0 %	31,5 %
Erhöhungssätze mit AHV 21	4,3 %	9,0 %	14,1 %	19,6 %	25,7 %

- Es ist möglich, die Rente teilweise vorzubeziehen oder aufzuschieben und einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Das ermöglicht einen schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.
- Die Vorbezugsdauer kann in Monatsschritten festgelegt werden, was mehr Flexibilität bedeutet.
- Die nach dem 65. Altersjahr entrichteten Beiträge können zur Rentenverbesserung genutzt werden. Sie werden bei der Berechnung der Rente berücksichtigt und dienen allenfalls der Schliessung von Beitragslücken.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken, zu Preisen von 2019)

• Zusätzliche Ausgaben durch drittes Vorbezugsjahr	200
• Mindereinnahmen durch drittes Vorbezugsjahr	70
• Zusätzliche Ausgaben durch Kürzungssatz bei Vorbezug	80
• Minderausgaben durch Erhöhungssätze bei Aufschub	- 10
• Total zusätzliche Belastung	340

Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Heutige Regelung

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Alter von 65 Jahren hinaus gilt ein Freibetrag von 1400 Franken von Monat (16 800 Franken pro Jahr), auf dem keine Beiträge entrichtet werden

Die über das Referenzalter hinaus geleisteten Beiträge fliessen allerdings nicht in die Rentenberechnung ein und können nicht zur Rentenverbesserung genutzt werden.

AHV 21: Botschaft vom 28. August 2019

Einkommen, die nach dem ordentlichen Rentenalter erzielt werden, sind weiterhin nur beitragspflichtig, wenn sie 1400 Franken im Monat (16 800 Franken pro Jahr) übersteigen.

Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (gemäss Rentenskala 44) verbessert werden, und zwar durch:

- Schliessung von Beitragslücken, wenn das Einkommen nach dem Referenzalter mindestens 40 % des früheren Einkommens und der AHV-Beitrag mindestens dem AHV-Mindestbeitrag entspricht.
- Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken, zu Preisen von 2019)

• Total zusätzliche Belastung	80
--------------------------------------	-----------

Zusatzfinanzierung

AHV 21: Botschaft vom 28. August 2019

Es ist eine Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen.

Erhöhung der MWST:

- Ab Inkrafttreten der Reform wird die MWST um 0,7 Prozentpunkte angehoben. Damit erreicht der AHV-Fonds im Jahr 2030 einen ausreichenden Deckungsgrad.
- Der Grundsatz dieser Erhöhung wird durch einen Bundesbeschluss in der Verfassung verankert.
- Die Einnahmen aus der MWST-Erhöhung werden vollumfänglich dem AHV-Ausgleichsfonds zugeführt
- Die Erhöhung ist proportional, das heisst die Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte gilt für den Normalsatz. Die Erhöhung der Vorzugssätze fällt proportional weniger hoch aus, damit das Verhältnis zwischen den Sätzen beibehalten wird.

	<i>Aktuelle Sätze</i>	<i>Proportionale Erhöhung</i>
Normalsatz	7,7 %	8,4 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	4,0 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,7 %

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken, zu Preisen von 2019)

- Zusätzliche Einnahmen aus der proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 0,7 Prozentpunkte 2 470

Total für den Zeitraum von 2022 bis 2030 21 000

Zeitplan

Die Reform liegt dem Parlament vor und die Beratung des Geschäfts könnte schon im Herbst 2019 beginnen. Bei einer Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament unterliegt die Gesetzesrevision dem fakultativen Referendum. Die Änderung der Bundesverfassung zur MWST-Erhöhung unterliegt dem obligatorischen Referendum; das Stimmvolk wird zumindest über diesen Punkt abstimmen können.

Gemäss Planung des Bundesrats soll die Reform am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dieser Termin hängt jedoch von der Behandlung des Geschäfts durch das Parlament und vom Datum der Volksabstimmung ab.

Sprachversionen dieses Dokuments

Fiche d'information « Message relatif à AVS 21 : les mesures en détail »
Scheda informativa: "Messaggio sulla riforma AVS 21: le misure in dettaglio"

Ergänzende Dokumente des BSV

Medienmitteilung «Bundesrat verabschiedet Botschaft zur AHV 21»

Weiterführende Informationen

www.bsv.admin.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch



Tabellen

FR/IT

AHV-Finanzhaushalte ohne¹ und mit Massnahmen der AHV 21

Im Rahmen von:

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:

28.8.2019

Stand:

Botschaft des Bundesrates

Themengebiet:

AHV

Inhalt

1.	Finanzhaushalt der AHV mit STAF 2020	7
2.	Finanzhaushalt der AHV mit der Stabilisierung der AHV (AHV 21)	8
3.	Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV 21	9

¹ Mit STAF, die im Jahr 2020 in Kraft tritt.

3. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV 21

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2019

Stand: Abrechnung 2018

Jahr	Referenzalter		Vorbezug 3. Jahr		Kürzung bei Vorbezug	Zuschlag bei Aufschub	Rentenverbesserung	Ausgleichsmassnahmen			Veränderung Ausgaben	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen mit AHV 21	Zusatzfinanzierung	Veränderung Einnahmen	Wirkung Total
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen MWST	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)		2)		3)	4)	5)	6)	7)		8)		9)			
2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	0	0	37	- 28	8	3	0	0	0	0	49	10	- 19	1 729	1 710	1 661
2023	- 224	30	177	- 36	17	2	2	15	6	- 48	- 5	- 1	- 54	2 227	2 173	2 178
2024	- 501	69	205	- 45	26	1	5	30	26	- 60	- 208	- 42	- 78	2 264	2 186	2 394
2025	- 813	110	237	- 55	35	- 1	11	49	63	- 74	- 418	- 84	- 103	2 299	2 197	2 615
2026	- 1 119	155	260	- 66	44	- 2	21	69	116	- 88	- 611	- 123	- 122	2 334	2 212	2 823
2027	- 1 235	169	259	- 69	55	- 3	35	107	156	- 93	- 625	- 126	- 119	2 369	2 250	2 875
2028	- 1 249	176	242	- 70	64	- 5	49	146	189	- 94	- 564	- 114	- 103	2 403	2 300	2 864
2029	- 1 255	179	220	- 70	75	- 6	65	197	227	- 94	- 477	- 96	- 82	2 437	2 355	2 832
2030	- 1 243	181	197	- 70	84	- 7	78	243	258	- 95	- 391	- 79	- 63	2 471	2 408	2 799
2031	- 1 241	182	174	- 70	95	- 9	94	321	297	- 94	- 269	- 54	- 37	2 506	2 469	2 739
2032	- 1 212	182	149	- 70	103	- 10	107	316	294	0	- 255	- 51	61	2 542	2 603	2 858
2033	- 1 207	183	126	- 69	114	- 12	124	312	298	0	- 245	- 49	64	2 577	2 641	2 886
2034	- 1 154	181	96	- 69	121	- 13	137	309	294	0	- 209	- 42	70	2 613	2 683	2 891
2035	- 1 158	180	74	- 68	132	- 14	154	306	297	0	- 209	- 42	70	2 648	2 718	2 926
2036	- 1 098	179	47	- 68	138	- 15	167	302	292	0	- 166	- 33	77	2 683	2 760	2 925
2037	- 1 088	176	24	- 68	148	- 16	186	299	295	0	- 153	- 31	77	2 717	2 794	2 947
2038	- 1 062	176	6	- 69	152	- 17	200	296	288	0	- 136	- 27	80	2 751	2 830	2 966
2039	- 1 056	176	- 12	- 70	161	- 17	218	292	290	0	- 123	- 25	82	2 784	2 866	2 989
2040	- 1 049	178	- 24	- 71	161	- 18	229	289	284	0	- 127	- 26	81	2 818	2 898	3 026
2041	- 1 069	181	- 37	- 73	166	- 18	247	285	284	0	- 142	- 29	79	2 851	2 930	3 072
2042	- 1 060	184	- 47	- 75	166	- 18	257	282	277	0	- 144	- 29	80	2 884	2 964	3 108
2043	- 1 099	188	- 57	- 78	170	- 19	274	278	275	0	- 177	- 36	75	2 917	2 992	3 170
2044	- 1 111	194	- 63	- 80	169	- 19	283	275	265	0	- 201	- 41	74	2 950	3 024	3 225
2045	- 1 130	199	- 76	- 81	172	- 19	299	271	262	0	- 222	- 45	73	2 982	3 055	3 277

Erläuterungen

BSV / Version 07.06.2019 / 03.07.2019

- 1) Das Referenzalter für Männer und Frauen beträgt neu 65 Jahre, Frauen erhalten die ordentliche AHV-Rente ein Jahr später (=Minderausgaben) und bezahlen ein Jahr länger AHV-Beiträge (=Mehreinnahmen).
- 2) Die AHV-Rente kann drei Jahre vor dem Referenzalter bezogen werden, heute maximal zwei Jahre. Das zusätzliche Jahr führt vorübergehend zu höheren Ausgaben, aber auch zu tieferen Beitragseinnahmen.
- 3) Wegen der gestiegenen Lebenserwartung muss der versicherungstechnische Kürzungssatz, der beim Vorbezug der AHV-Rente angewendet wird, angepasst werden.
- 4) Wegen der gestiegenen Lebenserwartung muss der versicherungstechnische Zuschlag, der beim Aufschub der AHV-Rente angewendet wird, angepasst werden.
- 5) Wer das Referenzalter erreicht und weiterarbeitet, kann mit den AHV-Beiträgen seine Rente aufbessern. Das ist heute nicht möglich.
- 6) Ausgleichsmassnahmen mit Volumen 700 Millionen Franken im 2031. Erleichterter Vorbezug bis 2031.
- 7) Ausgleichsmassnahmen mit Volumen 700 Millionen Franken im 2031. Rentenverbesserung für mittlere Einkommen um höchstens 9% nur für Frauen bis 2031.
- 8) Der Bund deckt 20,2% der AHV-Ausgaben ab 2020. Die Veränderung des Ausgaben der AHV führt somit automatisch zu einer Veränderung des Bundesbeitrags.
- 9) Für die Stabilisierung der AHV sollen zusätzlich 0,7% MWST erhoben werden (2022: 0,7).